

geordneten Bautätigkeit und in Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen des Baugesetzes von der Regierung erlassen worden, nachdem in den Jahren 1976 und 1980 die gesetzlich geforderte und von Gemeinderat und Gemeindevorsteher vorgelegte Bauordnung nebst des Zonenplans bei der Abstimmung der Triesenberger Bürger gescheitert war.⁹²

dd) Die Zwangsverwaltung

Den staatlichen Aufsichtsorganen steht zuletzt⁹³ als stärkste Eingriffsmassnahme die Zwangsverwaltung zu. Wenn nötig, kann die Regierung die Zwangsverwaltung⁹⁴ gegenüber einer Gemeinde anordnen und durch einen staatlichen Kommissar nach näheren Weisungen ausführen lassen. Zu diesem Zweck können die Behörden und Organe der Gemeinde in ihren Amtsfunktionen miteinbezogen werden.⁹⁵ In der Praxis der Staatsaufsicht hat diese Massnahme bis heute keine Anwendung gefunden.

Die bisherigen Erörterungen haben den weiten Rahmen des Instrumentariums der Aufsichtsorgane zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion aufgezeigt. Es ist den Aufsichtsorganen jedoch untersagt, in einem konkreten Fall beliebig irgendeines der tauglichen Aufsichtsmittel zur Erreichung des Aufsichtszwecks zu ergreifen. Vielmehr sind «sämtliche Massnahmen der Staatsaufsicht unter strenger Beobachtung des Grundsatzes

⁹² Alfons Schädler, bis Januar 1987 Gemeindevorsteher der Gemeinde Triesenberg, im Gespräch. Im Verhältnis Gemeindevertretung und Regierung wurde diese Massnahme nicht als Zwangsmittel empfunden, da die Regierung mit den provisorischen Bauvorschriften das durchsetzte, was von Gemeinderat und Gemeindevorsteher geplant und damit erwünscht war.

⁹³ Die staatlichen Aufsichtsorgane haben ausserdem das Mittel der Ungehorsamsstrafen bis 500 Franken und im Wiederholungsfall bis zu 1000 Franken gegen pflichtwidrig handelnde gemeindliche Behörden und Organe, Art. 136 Abs. 2 lit. c LVG, in der Fassung vom 9. 5. 1972, LGBl. 1972 Nr. 35. Die Ungehorsamsstrafe hat in der Praxis bisher keine Anwendung gefunden und wird auch in Zukunft wegen der besonderen liechtensteinischen Verhältnisse (siehe S. 209f. mit Anm. 79) nicht von Bedeutung sein.

⁹⁴ Art. 129 LVG.

⁹⁵ Art. 136 Abs. 2 lit. e LVG.